



Die Grundsätze zum "Dritten Ort" gelten nicht im Zusammenhang mit Wegen von oder nach der ständigen Familienwohnung i.S.v. § 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII.

§§ 8 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII

hier:

Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25.06.2004 – S 69 U 713/03 -

Die Entscheidung des Sozialgerichts Berlin ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Das **Sozialgericht Berlin** hat mit **Urteil vom 25.06.2004 – S 69 U 713/03 –** wie folgt entschieden:

Sozialgericht Berlin

Aktenzeichen:
S 69 U 713/03

Verkündet
am 25. Juni 2004
als Urkundsbeamter

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

hat die 69. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 2004 durch den Richter am Sozialgericht als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Ausfertigung

Tatbestand



Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung eines versicherten Wegeunfalles streitig.

Die am 17. Mai 1984 geborene Klägerin absolvierte ab August 2002 ihre Lehre als Friseurin bei der Firma „Hairdome GmbH & Co. KG“. Ihr Ausbildungsort befand sich in Hamburg. Zur Ermöglichung der Ausbildung bezog die Klägerin mit Hauptwohnsitz eine Wohnung in der Osterholder Allee in Pinneberg. Von hier aus konnte sie den Ausbildungsbetrieb mit der S-Bahn und dem Bus in ca. 45 Minuten erreichen.

An den Wochenenden fuhr die Klägerin regelmäßig zu ihren Eltern nach Berlin, wo sich ihr Freundeskreis befand und ihr in der elterlichen Wohnung weiterhin ein Zimmer zur Verfügung stand.

Am Wochenende vom 1. auf den 2. Februar 2003 fuhr die Klägerin mit einer Freundin nach Greifswald, um dort das Wochenende bei den Eltern der Freundin zu verbringen. Am Sonntag dem 2. Februar 2003 fuhren sie mit dem Pkw der Freundin von Greifswald zurück nach Pinneberg. Die Klägerin wollte am Montag dem 3. Februar 2003 noch einmal die Berufsschule in Hamburg besuchen, um dann anschließend ihren Urlaub bei ihren Eltern in Berlin verbringen zu können. Kurz hinter dem Ortsausgang Griebenow verunglückte die Freundin der Klägerin mit ihrem Pkw, wobei die Klägerin erheblich verletzt wurde. U.a. wegen der Folgen einer offenen Schädelbasisfraktur mit schwerem Schädel-Hirn-Trauma wurde die Klägerin vom 2. Februar 2003 bis zum 7. März 2003 im Universitätsklinikum Greifswald und ab dem 8. August 2003 bis zum 11. April 2004 im Unfallkrankenhaus Berlin stationär behandelt.

Der gesetzliche Krankenversicherungsträger der Klägerin, die Barmer Ersatzkasse, zeigte mit Schreiben vom 5. März 2003 gegenüber der Beklagten das Vorliegen eines Wegeunfalles vom 2. Februar 2003 an und machte für die von ihr verauslagten Kosten für die medizinische Heilbehandlung gegenüber der Beklagten einen Erstattungsanspruch geltend.

Nach Einholung von Stellungnahmen der Arbeitgeberin der Klägerin sowie ihrer Mutter, die ihre Betreuung übernahm, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 13. August 2003 die Anerkennung und Entschädigung des Geschehens vom 2. Februar 2003 als versicherten Wegeun-



fall ab. Ein Arbeitsunfall liege nicht vor, denn der Unfall habe sich auf einem privaten Weg ereignet. So sei der Weg von Greifswald nach Pinneberg nicht als Arbeitsweg versichert. Als Arbeitsweg gelte der übliche Weg von der Unterkunft in Pinneberg zur Arbeitsstätte und zurück. Das Gesetz bestimme nicht, dass der Weg zum Ort der Tätigkeit von der Wohnung - in der Regel Familienwohnung - angetreten werden müsse oder dorthin zurückzuführen habe. Der Weg vom und zum dritten Ort müsse in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit stehen. Der Beurteilungsmaßstab für Wege zum und vom dritten Ort sei die Entfernung von der Unterkunft in Pinneberg zur Arbeitsstätte (üblicher Weg). Die Wegstrecke von Greifswald nach Pinneberg sei gegenüber dem üblichen Weg eine unverhältnismäßige und unangemessene Verlängerung. Diese erheblich längere Wegstrecke werde nicht durch die betriebliche Tätigkeit geprägt, sondern allein durch die eigenwirtschaftliche Tätigkeit (privater Besuch bei einer Freundin). Der Unfall sei auch nicht als Weg von und zur Familienwohnung versichert, denn Voraussetzung sei, dass die Familienwohnung der Beginn oder das Ende des Weges sei.

Hiergegen lege der Bevollmächtigte der Klägerin am 16. September 2003 mit der Begründung Widerspruch ein, der Unfall habe sich gerade nicht auf einem privaten Weg, sondern auf dem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg zum Tätigkeitsort ereignet. Der Weg direkt zum Ausbildungsort sei als sog. Weg vom dritten Ort versichert und die Klägerin falle damit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Fahrt sei ausschließlich im inneren Zusammenhang mit der Tätigkeit erfolgt. Die Klägerin wäre andernfalls, sofern am Folgetag keine Ausbildung stattgefunden hätte, direkt von Greifswald zu ihrem Wohnort nach Berlin gefahren. Tatsächlich habe sie sich doch zu ihrem Ausbildungsort begeben, um der Ausbildung nachzugehen. Dies sei der einzige Grund gewesen, die Fahrt anzutreten, auf der der Unfall geschehen sei.

Der Widerspruch wurde durch den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 30. Oktober 2003 zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des in der Beklagtenakte befindlichen Widerspruchsbescheids vom 30. Oktober 2003 verwiesen.

Hiergegen hat die Klägerin am 3. Dezember 2003 Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben.

Unter Vertiefung ihres Vorbringens im Widerspruchsverfahren führt die Klägerin ergänzend aus, es handele sich bei der Fahrt, auf der der Unfall geschehen sei, um einen Versichertenweg



vom dritten Ort. Somit habe die Klägerin unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Maßgeblich sei die Handlungstendenz der Versicherten. Sie sei ausschließlich nach Pinneberg gefahren, um dort am 3. Februar 2003 ihre Ausbildung fortzusetzen. Diese objektiven Umstände bestätigten den inneren Zusammenhang der Fahrt mit der Versicherten-tätigkeit. Der Weg sei rechtlich geprägt von dem Vorhaben der Klägerin gewesen, sich an den Ausbildungsort zu begeben. Der Weg habe im Übrigen auch unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg zum Ort der Tätigkeit gestanden. Üblicherweise wäre die Klägerin aus Berlin angereist.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 13. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2003 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, das Geschehen vom 2. Februar 2003 als versicherten Wegeunfall und ein Schädel-Hirn-Trauma (Kopf-Hirnverletzung), eine Fraktur des rechten Ober- und Unterarmknochens, multiple Frakturen der linken Hand und des linken Schlüsselbeins, als Folge des selben festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Die Kammer hat die den Unfall vom 2. Februar 2003 betreffende Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. Die Akte hat der Kammer vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.



Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 13. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Oktober 2003 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie hat nach § 8 SGB VII keinen Anspruch auf Anerkennung des Unfalls vom 2. Februar 2003 als versicherten Wegeunfall.

Grundlage der unfallversicherungsrechtlichen Entschädigung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles im Sinne des § 7 SGB VII in Form einer Berufskrankheit oder, wie hier, eines Arbeitsunfalls. Nach § 8 SGB VII ist hierunter ein Unfall eines Versicherten zu verstehen, den dieser infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit erleidet und welcher zu einem Gesundheitsschaden oder dem Tod des Versicherten führt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, welcher sich die erkennende Kammer anschließt, besteht der Versicherungsfall in Form des Arbeitsunfalls aus einer dreigliedrigen kausalen Ereigniskette. Durch eine versicherte Tätigkeit muss ein Unfallgeschehen verursacht werden und dieses muss einen Körperschaden zur Folge haben.

Für die Zuordnung einer bestimmten Handlung zum Kreis der unfallversicherungsrechtlich geschützten Tätigkeiten ist erforderlich, dass die zum Unfall führende Handlung des Versicherten mit der versicherten Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang steht. Entscheidend ist hierbei, ob die Handlung nach ihrem Zweck dem betroffenen Unternehmen dienen soll; ein rein örtlich oder zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeit genügt alleine noch nicht (vgl. BSGE 5, 168, 171; BSGE 20, 215, 218; BSGE 30, 282, 283; Ricke in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht Bd. 2, Loseblattsammlung Stand September 1999, § 7 SGB VII, Rdnr. 9 und 10).

Die versicherte Tätigkeit muss wesentliche Ursache (haftungsbegründende Kausalität) des eigentlichen Unfallgeschehens sein; wobei hierunter nach § 8 SGB VII ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis zu verstehen ist.

Schließlich muss das Unfallgeschehen die wesentliche Bedingung (haftungsausfüllende Kausalität) für den geltend gemachten Körperschaden des Verletzten darstellen. Zu entschädigen ist sowohl die durch das Unfallgeschehen erstmals hervorgerufene Gesundheitsstörung als



auch, bei bereits vorhandenen unfallunabhängigen Körperschäden, der durch den Unfall wesentlich bedingte Verschlimmerungsanteil.

Während die versicherte Tätigkeit, das Unfallgeschehen und der Körperschaden in vollem Umfang nachgewiesen sein müssen genügt zur Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallgeschehen einerseits und dem Unfallgeschehen und dem Körperschaden andererseits die hinreichende Wahrscheinlichkeit, d.h. deutlich überwiegende Gründe müssen für die Annahme des Ursachenzusammenhangs sprechen (vgl. BSGE 58, 76, 78; BSGE 61, 127, 128; Ricke in Kasseler Kommentar, a.a.O., § 8 SGB VII, Rdnr. 257 und 258). Diejenigen Umstände, die sich auf die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs beziehen, müssen wiederum in vollem Umfang erwiesen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen kam die Anerkennung des Unfalls vom 2. Februar 2003 als versicherter Arbeitsunfall nicht in Betracht, denn es fehlt an einem inneren Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit der Klägerin als Friseur-Auszubildende und dem Unfallgeschehen.

So liegen im vorliegenden Unfall die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2, Nr. 1 SGB VII nicht vor, wonach eine versicherte Tätigkeit auch vorliegt, beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Vom Versicherungsschutz ist hiernach in der Regel der unmittelbare Weg vom häuslichen Bereich des Versicherten, hier der Wohnung der Klägerin in Pinneberg, bis zum Ort der Tätigkeit, im Fall der Klägerin der Arbeitsstätte in Hamburg und zurück umfaßt. Diese Fallvariante kommt im vorliegenden Fall aber nicht in Betracht, denn die Klägerin ist nicht von ihrem Wohnort in Pinneberg gestartet sondern vom Wohnort der Eltern einer Freundin in Greifswald.

Die Anerkennung des Unfalls vom 2. Februar 2003 als Wegeunfall kam auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Weges vom sog. „dritten Ort“ zur Arbeitsstelle in Betracht. Zwar wird nach dem Wortlaut des Gesetzes allein der Ort der Tätigkeit als Ende des Hinweges und Ausgangspunkt des Heimweges genannt. Der Versicherte wird auch regelmäßig seinen Weg von seiner Wohnung aus beginnen, dieses ist jedoch in Anbetracht des offenen Wortlauts des § 8 Abs. 2, Nr. 1 SGB VII nicht zwingend. Dem Versicherungsschutz unterfällt damit auch der Weg vom „dritten Ort“ zur Arbeitsstelle, wenn der Weg mit der Tätigkeit zusammenhängt, d.h. rechtlich wesentlich von dem Vorhaben des Versicherten geprägt ist, den Ort der Tätig-



keit zu erreichen oder von ihm zurückzukehren. Zur Vermeidung einer zu großen Ausweitung des Versicherungsschutzes muss jedoch die Wegstrecke (Entfernung) zwischen dem „dritten Ort“ und dem Ort der Tätigkeit in einem unter Berücksichtigung aller Umstände angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg des Versicherten nach und von dem Ort der Tätigkeit stehen (vgl. zusammenfassend Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, Kommentar, § 8, Rdnrn. 176 ff.). Zur Einschätzung der Kammer ist der Auffassung der Beklagten jedoch zuzustimmen, dass der Weg von Greifswald, mit Unterbrechung und Übernachtung in Pinneberg, zum Ort der Arbeitsstelle in Hamburg im Vergleich zu dem üblichen Weg von Pinneberg nach Hamburg außer Verhältnis steht. So beträgt der übliche Arbeitsweg von der Wohnung der Klägerin in Pinneberg zu ihrer Arbeitsstelle in Hamburg mit öffentlichen Verkehrsmitteln ca. 45 Minuten. Dem muss die wesentlich längere Wegstrecke von Greifswald nach Hamburg (ca. 303 km) gegenüber gestellt werden, für die, wie von der Beklagten in dem Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2003 unwidersprochen ausgeführt wurde, für eine Fahrt mit einem Pkw eine Dauer von 4 ½ Stunden einzukalkulieren ist. Gegen den Versicherungsschutz spricht in diesem Zusammenhang auch, dass zur Einschätzung der Kammer der Wochenendaufenthalt in Greifswald rein privaten Zwecken gedient hat. Hier vermochten die Ausführungen des Bevollmächtigten nicht zu überzeugen, wonach der Aufenthalt bei den Eltern der Freundin der Klägerin in Greifswald der emotionalen Stabilität der noch jugendlichen Klägerin förderlich und damit der Erhaltung und Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin dienen sollte. Zur Einschätzung der Kammer stellte der Besuch der Klägerin bei ihrer Freundin eine reine private Tätigkeit dar. Demgegenüber vermochte der Vortrag, dass die Fahrt von Greifswald nach Pinneberg, nur deshalb angetreten worden sei, um am Montag dem 3. Februar 2003 die Berufsschule in Hamburg zu besuchen um danach in den Urlaub zu ihren Eltern nach Berlin zu fahren, keinen wesentlichen inneren Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit zu begründen. Insoweit kann es nämlich für die Frage des Vorliegens von Versicherungsschutz keine Rolle spielen, ob am Montag dem 3. Februar 2003 eine einmalige berufliche Veranstaltung in Form des Besuchs der Berufsschule geplant war, oder ob die Klägerin ab dem 3. Februar 2003 ohne Urlaub ihrer Tätigkeit als Friseur-Auszubildende entgegen gesehen hätte.

Auch unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2, Nr. 4 SGB VII kam ein Versicherungsschutz nicht in Betracht.



Danach liegt eine versicherte Tätigkeit vor, beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben.

Hiernach kommt Versicherungsschutz für Wege zwischen dem Ort der Tätigkeit bzw. der Unterkunft des Versicherten, hier Hamburg bzw. Pinneberg, und dem Ort der Familienwohnung, hier Berlin, und zurück in Betracht. Im Fall der Klägerin scheidet ein Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2, Nr. 4 SGB VII bereits deshalb aus, da ihre Familienwohnung in Berlin weder End- noch Ausgangspunkt ihrer Fahrt am 2. Februar 2003 gewesen ist. Insoweit vermochten auch die Einwendungen des Bevollmächtigten der Klägerin nicht zu überzeugen, wonach die Fahrt von dem von Pinneberg ca. 303 km entfernten Greifswald als „drittem Ort“ gegenüber dem von Pinneberg ca. 314 km entfernten Berlin (Familienwohnung) versichert sei. § 8 Abs. 2, Nr. 4 SGB VII bestimmt nämlich im Gegensatz zu § 8 Abs. 2, Nr. 1 SGB VII ausdrücklich die Familienwohnung zum Grenzpunkt, so dass ein anderer (dritter) Ort nicht in Betracht kommt (vgl. Kater/Leube, a.a.O., Rdnr. 227).

Die Klage konnte daher in der Sache keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.